

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Kinder-Richtlinie: Anlage 1 Untersuchungsheft für Kinder – Klarstellung zur Dokumentation Pulsoxymetrie-Screening

Vom 14. November 2019

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	3
4. Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der gesetzlich Versicherten.

Gemäß § 26 SGB V haben Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder psychosoziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden. Näheres zu den Untersuchungen ist entsprechend den gesetzlichen Prüf- und Regelungsaufträgen gemäß § 26 Absatz 2 i.V.m. 25 Absatz 3 und 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB V in der Kinder-Richtlinie des G-BA geregelt.

Das Kinderuntersuchungsheft („Gelbe Heft“) ist Bestandteil der Kinder-Richtlinie (Anlage 1 der Kinder-Richtlinie). Dort ist detailliert festgelegt, zu welchem Zeitpunkt welche Untersuchung durchgeführt wird und was in Bezug auf die Untersuchung zu dokumentieren ist. Das Kinderuntersuchungsheft dient somit der ärztlichen Dokumentation der Untersuchungsergebnisse sowie den sich daraus ableitenden Maßnahmen für eine gesunde Entwicklung des Kindes. Bei einem Arztwechsel wird die Weitergabe von anamnestischen und klinischen Befunden sowie die ärztliche Dokumentation zum Entwicklungsstand des Kindes erleichtert. In Vorbereitung auf die jeweilige Früherkennungsuntersuchung dient das Kinderuntersuchungsheft den Eltern zur Information über die altersentsprechenden Untersuchungsinhalte.

Entscheidungen des G-BA erfolgen auf der Grundlage der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Im § 62 Absatz 2 Satz 1 der Kinder-RL wird der Ort der Messung „am Fuß“ für die Untersuchungsmethode geregelt.

In der Anlage 1 der Kinder-RL (Gelbes Heft) soll die Überschrift zur Dokumentation des Pulsoxymetrie-Screenings mit der Ergänzung „(Messung am Fuß)“ redaktionell angepasst werden. Durch Hinweis aus der Versorgung wurde eine Klarstellung vorgeschlagen, um die Durchsetzung der Richtlinie sicher zu stellen. Aufgrund der regelmäßig erfolgenden ausschließlichen Nutzung des Gelben Hefts bei der Durchführung und Dokumentation der Screeninguntersuchung ohne Hinzuziehung der ohnehin bestehenden Richtlinienvorgabe soll der Inhalt der Kinder-RL aus § 62 Absatz 2 Satz 1 wiedergegeben werden, so dass klargestellt wird, dass die Messung am Fuß zu erfolgen hat. Durch die Klarstellung soll das fälschliche Messen an der Hand vermieden werden, da im Einzelfall falsch-negative Screeningbefunde (wie z.B. bei einer präductalen Aortenisthmusstenose) generiert werden.

Wie im § 69 Absatz 2 der Kinder-RL ausgeführt ist der zuständige Unterausschuss des G-BA berechtigt, Änderungen am Untersuchungsheft für Kinder (Anlage 1), [...] vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch die jeweilige Anlage nicht in ihrem wesentlichen Inhalt geändert wird. Mit dieser Anpassung wird der bestehende Richtlinien text als Klammerzusatz in die Überschrift der Dokumentation des Pulsoxymetrie-Screenings verortet. Das entspricht einer redaktionellen und keiner inhaltlichen Änderung, wodurch dieser Beschluss vom Delegationsbeschluss des Plenums an den UA MB umfasst ist.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand
14.11.2019	UA MB	Beratung zur Beschlussempfehlung der AG Kinder-RL Delegationsbeschluss zur Änderung der Kinder-Richtlinie
27.11.2019		Prüfung des Beschlusses durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V
18.12.2019		Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger
19.12.2019		Inkrafttreten des Beschlusses

Berlin, den 14. November 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Methodenbewertung
Die Vorsitzende

Lelgemann